amtliche Bekanntmachung 1

142

Amtsgericht Bad Hersfeld

27.10.2026

4 K 16/26

Beschluss
Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Mittwoch, 17. Februar 2027, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Kerspenhausen Blatt 801 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Kerspenhausen	2	25/2	Landwirtschaftliche Fläche, Vorm Dorfe	297
2	Kerspenhausen	2	25/1	Landwirtschaftliche Fläche, Vorm Dorfe	849

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.04.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 13.662,00 € (lfd. Nr. 1) und 197.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Detaillierte Objektbeschreibung:
Bie dem Grundstück Nr. 1 handelt es sich um ein unbebautes (Garten-)Grundstück, das mit dem Grundstück Nr. 2 örtlich und wirtschaftlich eine Nutzungseinheit bildet.
Bei dem Grundstück Nr. 2 handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1992, bestehend aus Erd- und ausgebautem Dachgeschoss, nebst angebautem Carport und Abstellschuppen. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **029441403053**.

Hahn
Rechtspflegerin